

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588  
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
GZ: 452.001/5-III/7/2004 vom 5. März 2004	Sp 519/02/Dr.Aub/AW Dr. Aubauer	4288	27.4.2004

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz hinsichtlich des fliegenden Personals geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff angeführten Entwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Gesetzesentwurf zielt auf die Anpassung des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes an die Vorgaben der Richtlinie 2000/79/EG und steht in engem Zusammenhang mit dem jüngst in Begutachtung befindlichen Entwurf einer Verordnung des BMVIT betreffend die Voraussetzungen für die Erteilung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses gemäß § 131 Abs. 2 Luftfahrtgesetz (AOCV 2004).

Gegen die im gegenständlichen Gesetzesentwurf gewählte Regelungssystematik, hinsichtlich der höchstzulässigen Arbeitszeiten und der täglichen Mindestruhezeiten im Arbeitszeitgesetz auf die gemäß der genannten Verordnung durch Bescheid genehmigten Flugbetriebsvorschriften zu verweisen, besteht grundsätzlich kein Einwand. Jedoch halten wir im Entwurf einer AOCV 2004 noch Änderungen bzw. Klarstellungen für erforderlich und wir erlauben uns, diesbezüglich auf unsere Stellungnahme zur AOCV 2004 verweisen.

Insbesondere sieht Anhang 1, Punkt 2, des Entwurfes einer AOCV 2004 die Anrechnung von „Bereitschaftszeiten zur Aufgabenzuweisung“ auf die Beanspruchungszeiten vor. Die Bereitschaftszeit zur Aufgabenzuweisung bezeichnet demnach die Zeit, in der sich das Flugbesatzungsmitglied bereit zu halten hat, um einen dienstlichen Einsatz binnen kurzer Frist aufzunehmen. Vor allem bei kleineren Luftfahrtunternehmungen und Luftfahrtunternehmen mit Spezialbereichen fallen in großem Ausmaß „Bereitschaftszeiten“ an, um auf „ad hoc“ Einsätze reagieren zu können. Dies betrifft etwa Business Aviation Unternehmen, kleine wie große Air Taxi Unternehmen, Ambulanzflugunternehmen, Rettungsflugorganisationen sowie Hubschrauberunternehmen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Hinsichtlich der Definition der Bereitschaftszeit zur Aufgabenzuweisung ist jedenfalls klar zu stellen, dass Zeiten der Rufbereitschaft, die insbesondere zu Hause verbracht werden - zB auch während der Nacht („Schlafzeit“) - nicht erfasst werden. Eine Einbeziehung von Zeiten der Rufbereitschaft, die auch zufolge dem allgemeinem Arbeitszeitrecht gerade nicht als Arbeitszeit zu werten sind, ist durch die RL 2000/79/EG nicht vorgesehen und würde der Praxis in keiner Weise gerecht. Eine Beschränkung der Beanspruchungszeit auf maximal 2000 Stunden pro Jahr unter Einbeziehung von Zeiten der Rufbereitschaft bzw. Stand-by-Zeiten würde die Notwendigkeit nach sich ziehen, den Personalstand bei Flugbesatzungen - je nach Unternehmensstruktur - um bis zu 20% zu erhöhen. Dies würde insbesondere die kleineren und mittelständischen Luftfahrtunternehmen massiv betreffen und ist nachdrücklich abzulehnen.

Die Definition der „Bereitschaftszeit zur Aufgabenzuweisung“ sollte daher wie folgt klargestellt werden:

„Die Bereitschaftszeit zur Aufgabenzuweisung bezeichnet die Zeit, in der sich das Flugbesatzungsmitglied im Unternehmen bzw. am entsprechenden Flughafen/Flugplatz/Stützpunkt/Heliport und deren Betriebsräumen bereit zu halten hat, um einen dienstlichen Einsatz binnen kurzer Frist aufzunehmen.“

Der Satz „Die entsprechenden Fristen sind im Betriebshandbuch zu regeln.“ sollte entfallen.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahme zum obigen Entwurf.

Anmerkung:

Im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.